

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Fresenius Heidelberg (HSF HD)		
Ggf. Standort			
Studiengang	Psychologie		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. September 2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Bislang noch nicht gestartet		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referenten	Prof. Dr. Cornelia Wilhelm/Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	08.03.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzportrait der Hochschule und Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	21
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	23
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	26
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	30
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	32
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	33
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	35
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	36
III Begutachtungsverfahren	38
1 Allgemeine Hinweise	38
2 Rechtliche Grundlagen	38
3 Gutachtergremium	38
IV Datenblatt	39
1 Daten zum Studiengang	39
2 Daten zur Akkreditierung	39
V Glossar	40

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1, Sätze 1-3, 5 StAkkrVO): Die Hochschule muss gewährleisten, dass die Pflichtmodule 2, 4, 9 und die Anwendungsmodule 1.1 und 3.1 auf Masterniveau gelehrt werden und dies auch im Modulhandbuch adäquat dargestellt wird.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1, Sätze 1-3, 5 StAkkrVO): Solange die Zahl von 30 Studierenden pro Jahrgang nicht erreicht ist, muss die de jure Anzahl der Auswahlmöglichkeiten in den Anwendungsbereichen I und II auf die faktisch durchführbaren Optionen reduziert werden.
- Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 2 StAkkrVO): Die Hochschule muss gewährleisten, dass die hauptamtlich Lehrenden über einschlägige Fachexpertise auf Masterniveau in den von Ihnen gelehrten Lehrveranstaltungen verfügen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzportrait der Hochschule und Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Fresenius Heidelberg (HSF HD) ist eine eigenständige, vom Land Baden-Württemberg staatlich anerkannte Hochschule. Die HSF HD agiert im Verbund der Hochschule Fresenius, die vom Land Hessen staatlich anerkannt ist. Mehrheitsgesellschafterin ist die COGNOS AG mit 85 Prozent der Geschäftsanteile der Trägergesellschaft der HSF HD. Die strategische Partnerschaft mit der COGNOS AG und die weitere Entwicklung im Verbund der Hochschule Fresenius verschaffen der HSF HD Zugang zu akademischem und marktorientiertem Know-how. Gemäß ihrem Leitbild qualifiziert die HSF HD ihre Studierenden für Management- und Führungsaufgaben sowie für psychologische und soziale Berufsbilder, indem sie beruflich relevante Erkenntnisse und Methoden der Wirtschafts-, Sozial- oder Geisteswissenschaften vermittelt, die Grundsätze nachhaltiger und verantwortungsbewusster Unternehmensführung in Lehre und Forschung verankert, theoretisches Fachwissen und Forschungsarbeit im Anwendungskontext der beruflichen Praxis reflektiert und Kompetenzen in der Kommunikation mit Menschen in einem internationalen Wirtschaftskontext fördert. Das Studienangebot im Fachgebiet Psychologie an der HSF HD beinhaltet zum Wintersemester 2021/22 die Studiengänge „Psychologie“ (B.Sc.) und Wirtschaftspsychologie (B.Sc.). Mit der Ersteinrichtung eines neuen Studiengangs Psychologie (M.Sc.) soll das bestehende Studienangebot zum Wintersemester 2022/23 ausgebaut werden. Dadurch erhalten die aktuell immatrikulierten Bachelorstudierenden im Fachgebiet (Wirtschafts-)Psychologie die Möglichkeit eines anschließenden Masterstudiums. Zudem wird der stetig wachsenden Nachfrage nach Studienplätzen im Bereich Psychologie Rechnung getragen.

Der geplante Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.) wird von der HSF HD unter ihrer Hochschulzulassung in Baden-Württemberg eigenständig erstakkreditiert und verantwortet. Die Verleihung des Studienabschlusses erfolgt ebenfalls ausschließlich durch die HSF HD. Die Konzeption des Studiengangs entspricht den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) zur Einrichtung von psychologischen Masterstudiengängen mit der Ausrichtung eines anwendungsorientierten Profils. Das zweijährige Masterprogramm beinhaltet obligatorische Module zu Forschungsmethoden und Evaluation, psychologischer Diagnostik und Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse, Basismodule zu Neuropsychologie und Methoden der Gesprächsführung, diverse Anwendungs- bzw. Wahlpflichtmodule (Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Coaching und Beratungspsychologie, Begabungsforschung, -förderung und -beratung) sowie ein achtwöchiges Vollzeitpraktikum mit anschließender Masterarbeit und Disputation. Durch die Wahl anwendungsbezogener Schwerpunkte verfügen die Absolventinnen und Absolventen über spezialisierte Fach- und Methodenkenntnisse in den gewählten Anwendungsgebieten. Der Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.) richtet sich an Interessierte, die eine wissenschaftlich-akademische Erstausbildung im Fachgebiet Psychologie oder Wirtschaftspsychologie abgeschlossen haben und sich auf Masterniveau für vielfältige psychologische Tätigkeitsfelder qualifizieren und Kompetenzen im Zusammenhang mit dem menschlichen Verhalten und Erleben erwerben möchten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium bewertet den im Wintersemester 2022/23 startenden Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.) an der Hochschule Fresenius in Heidelberg (HSF HD) insgesamt als Studiengang, der ein großes Potential hat.

Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen entsprechen den Erwartungen an einen Masterstudiengang der Psychologie und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Demnach soll der Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.) die Studierenden dazu befähigen, ein vertieftes, anwendungsorientiertes Verständnis wissenschaftlich-empirischen Arbeitens zu erwerben und diese Fertigkeiten im Beruf anwenden zu können. Dieser durch den Masterabschluss definierte Anspruch und die damit zusammenhängenden anwendungsorientierten Fähigkeiten könnten jedoch im Modulhandbuch stärker ausformuliert werden. Auch sollte der Vertiefungscharakter des Studiengangs „Psychologie“ (M.Sc.) gegenüber dem Bachelorstudiengang in den Lernzielen deutlicher hervorgehoben werden.

Aus der Sicht des Gutachtergremiums ist der Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.) in seiner curricularen Ausgestaltung gut konzipiert, am Fachqualifikationsrahmen der DGPs ausgerichtet, und er umfasst grundlagentheoretische ausgerichtete und anwendungsbezogene Module. Er bietet als Alleinstellungsmerkmal die Hochbegabtenförderung in der Lehre an. Die Studierenden können ein breites Spektrum an Fachwissen und Kompetenzen erwerben und sind für ein breites Feld psychologischer Berufspraxis vorbereitet. Die Module sind stimmig aufeinander bezogen. Die Semesterzuordnung der Module ist ebenfalls angemessen und führt zu einer ausgewogenen Belastbarkeit über die vier Semester, sodass die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet ist. Das Anwendungsmodul des Curriculums bewertet das Gutachtergremium besonders positiv, da es einen besonderen Schwerpunkt für die Studierenden bietet, der nur an wenigen Hochschulen zu finden ist. Einige Inhalte existierender Module des Curriculums werden von der Gutachtergruppe jedoch als sehr grundständig und nicht auf Masterniveau bewertet, hier sollte nachgebessert werden. Die Umsetzung der Lehre während der Corona-Pandemie wurde von den Studierenden sehr gelobt und kann als besonders positives Merkmal des Studiengangs gesehen werden.

Die sächliche Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs „Psychologie“ (M.Sc.) ist gut, die personelle Ausstattung quantitativ ebenfalls angemessen. Das Gutachtergremium hat jedoch Bedenken, dass alle Lehrinhalte von adäquat qualifiziertem Lehrpersonal gelehrt werden können.

Die Studierbarkeit im Studiengang wurde im besonderen Maße von Studierenden der Hochschule unterstrichen. Hervorzuheben ist dabei eine familiäre, freundliche und betont durchlässige Atmosphäre, welche sich unter anderem in einer leichten Ansprechbarkeit von Lehrenden niederschlägt. Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung des Studiums können als absolut adäquat bewertet werden, selbst für solche Studierende, die einer beruflichen Teilzeittätigkeit nachgehen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten und umfasst 4 Semester. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben (Prüfungsordnung, Besonderer Teil (zukünftig BPO) § 9 (1)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.) ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der mit einer Masterprüfung abgeschlossen wird (Prüfungsordnung, Allgemeiner Teil (zukünftig APO) § 19 und BPO BT § 19).

Mit der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der zugehörigen Disputation, die im vierten Semester anzufertigen sind (28 ECTS-Punkten), zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist von 17 Wochen ein Problem aus dem Bereich der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden und auf Basis der in der Psychologie relevanten Anforderungen hin selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. In der das Studium abschließenden Disputation veranschaulichen die Studierenden ihre vertieften Kenntnisse über das Thema ihrer schriftlichen Ausarbeitung sowie zu angrenzenden, weiterführenden und aktuellen Themenstellungen (BPO § 20 (1), (6) und (11)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Studium in einem Masterstudiengang kann nach § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz (LHG)) zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss vorweist. Die Zulassungsbedingungen für den Studiengang Psychologie (M.Sc.) sind in § 1 „Zulassungsvoraussetzungen“ und § 3 „Hochschulzugangsberechtigung“ der Allgemeinen Zulassungsbestimmungen (AZB), in § 5 „Zugang, Zulassung und Immatrikulation“ im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung (APO) und insbesondere in § 4 „Zulassung zum Studium“ im Besonderen Teil der Prüfungsordnung (BPO) der HSF HD geregelt:

Zum Studium des Masterstudiengangs „Psychologie“ (M.Sc.) an der Hochschule Fresenius in Heidelberg kann zugelassen werden, „wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist.“ (§ 5 Abs. 1 APO)

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Psychologie sind nach § 4 BPO:

„(2) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie entscheidet die Gesamtnote des Bachelorstudiums über das weitere Vorgehen im Zulassungsprozess.

(3) Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Psychologie sind:

1. Eine schriftliche Bewerbung an der Hochschule Fresenius Heidelberg.
2. Ein erfolgreich mit der Note „2,5“ oder besser abgeschlossenes grundständiges psychologisches Bachelorstudium mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiges abgeschlossenes grundständiges Studium. Das abgeschlossene Bachelorstudium wird gemäß den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie dahingehend geprüft, ob die Studierfähigkeit bzgl. des Masterstudiengangs als positiv zu bewerten ist. Ein Aufnahmetest ist ausschließlich bei fehlenden Kompetenzen in folgenden Fachgebieten möglich:
 - Biologische Psychologie
 - Entwicklungspsychologie
 - Klinische Psychologie

Das erfolgreiche Bestehen des Aufnahmetests dient dem Nachweis, dass Studienbewerber/-innen über die für eine erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums Psychologie notwendige einschlägige psychologische Basiskenntnis verfügen. Der Aufnahmetest ist vor Aufnahme des Masterstudiums zu absolvieren und gilt mit einer Note von mindestens 4,0 als erfolgreich bestanden.

3. Für Studienbewerber/-innen, die ihr psychologisches Bachelorstudium mit einer Note schlechter als 2,5 abgeschlossen haben, ist ein gesondertes Auswahlgespräch zur besonderen Motivation der/des Studierenden durchzuführen. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Kompensation durch den Nachweis einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in einem einschlägigen Anwendungsgebiet der Psychologie. Je nach Dauer der nachgewiesenen Berufspraxis können Abweichungen von der zur Zulassung notwendigen Abschlussnote ausgeglichen werden. Die Entscheidung über die Berücksichtigung der angegebenen Berufspraxis obliegt der Zulassungskommission.

(4) Die Prüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen erfolgt durch eine Zulassungskommission oder durch Personen, die durch diese Kommission beauftragt sind.

(5) In besonderen Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die vorläufige Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass fehlende Nachweise zur Zulassung nachgereicht werden. Werden die Nachweise nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn vollständig nachgereicht, ist die vorläufige Zulassung aufzuheben und die vorbehaltliche Immatrikulation rückwirkend zu widerrufen. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn Versagensgründe erst nach erfolgter Zulassung eintreten oder bekannt werden.

(6) Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die bereits Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang absolviert haben, wird für die Zulassung in ein höheres Fachsemester darüber hinaus geprüft, ob ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich und zu erwarten ist. Ergibt die Prüfung durch die Zulassungskommission ein anderes Ergebnis, ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester zu versagen.

(7) Übersteigt die Zahl der zulässigen Bewerbungen nach dieser Ordnung die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Zulassung über eine Rangfolge bzw. Rangliste. Die Einordnung in die Rangliste erfolgt für alle Studienbewerber/-innen, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, nach dem Eingangsdatum der schriftlichen Bewerbung (Poststempel). Entsprechend der Zahl der verfügbaren Studienplätze erfolgt die Zulassung zum Masterstudium Psychologie auf Basis dieser Rangliste.“

Dem Gutachtergremium ist bei der Durchsicht des Prüfberichts aufgefallen, dass die Zugangsvoraussetzungen formal richtig und allgemein hinreichend beschrieben sind, um die richtige Zielgruppe für den Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.) zu gewinnen. Auf Anregung des Gutachtergremiums hat die HSF HD den § 4 Abs. 3 Punkt 2 BPO dahingehend eingeschränkt, dass Bewerberinnen und Bewerber mit „gleichwertigen“ Bachelorabschlüssen nur dann für den Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.) zugelassen sind, wenn der Bachelorabschluss „einschlägig“ ist. Formal dürfen zwar Defizite in den drei o. g. Fachgebieten bestehen, die Bewerberinnen und Bewerber müssen jedoch in einem Aufnahmetest beweisen, dass sie über hinreichende Kompetenzen in dem jeweiligen Fachgebiet verfügen. Hinreichend heißt hier bei einer Note von 4,0 das der Aufnahmetest bestanden oder

nicht bestanden wird. Wiewohl das Gutachtergremium dieses Verfahren prinzipiell für geeignet hält, auch Bewerberinnen und Bewerber aus nicht reinen Psychologie-Studiengängen zu berücksichtigen, so sollten hier die Aufnahmeregeln stärker verankert werden. Aus der jetzt vorgelegten BPO geht nicht hervor, wie der Aufnahmetest ausgestaltet ist und wer nach welchem Schema die Eignung feststellt. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, dass das Auswahlverfahren den Bewerberinnen und Bewerber transparenter dargelegt werden sollten. Da diese Punkte aber nur der Präzisierung der ansonsten ordentlich und geeignet beschriebenen Zugangsvoraussetzungen sind und die gelebte Praxis bereits diese Punkte umsetzt, sieht das Gutachtergremium keine Notwendigkeit, hier eine Auflage auszusprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Empfehlung 1: Die Zulassungsvoraussetzungen in § 4 SPO sollten dahingehend nachgeschärft werden, dass das Auswahlverfahren ausführlicher präsentiert wird.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Science (M.Sc.). Dies ist in § 3 der Prüfungsordnung Besonderer Teil für den Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) hinterlegt.

Der Studiengang orientiert sich an den Vorgaben der DGPs (2014). Die geforderten psychologischen Grundlagenfächer sind Pflichtmodule des Studiengangs, ein ausreichendes Maß an psychologischen und allgemeinen wissenschaftlichen Forschungsmethoden wird gelehrt und die empfohlenen ECTS-Punkte im Bereich der Anwendungsvertiefung sind in weit umfangreicherem Maß als gefordert vorhanden. Somit ist als Abschluss ein „Master of Science“ in Psychologie gerechtfertigt.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Ein Musterdokument entspricht noch der aktuellen Fassung von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 12 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 28 ECTS-Punkte umfasst, dem Praxismodul und den zwei Anwendungsmodulen, welche jeweils 12 ECTS-Punkte umfassen, umfassen die Module zwischen 5-8 ECTS-Punkte. Eine Ausnahme bildet das Modul „Seminar zu Masterarbeit“ (M-P-11), das lediglich zwei ECTS-Punkte umfasst. Da das Seminar zur Masterarbeit jedoch einen geringen zeitlichen Aufwand darstellt, mit einer unbenoteten Präsentation abschließt und die Studierenden bei der Erstellung ihrer Masterarbeit sowie der Vorbereitung auf die Disputation unterstützt, ist die Bepunktung des Moduls mit zwei ECTS-Punkten im Kontext der gesamten Masterprüfung durchaus vertretbar. In Summe (Seminar zur Masterarbeit, Masterarbeit und Disputation) werden für die Masterprüfung 30 ECTS-Punkte vergeben, was sich mit der Empfehlung der DGPS deckt.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 14 der Prüfungsordnung Besonderer Teil mit 25 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Zum Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 28 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen entspricht den Regelungen der Lissabon-Konvention und ist in § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie in § 7 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung geregelt. Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen erfolgt nach dem Gleichwertigkeitsprinzip. Es können maximal 50 Prozent der insgesamt zu erreichenden ECTS-Punkte des Studiengangs angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei den Gesprächen im Rahmen der Online-Begehung wurden die Qualifikationsziele, die Berufsfelder, das Curriculum und seine Inhalte nach den fachwissenschaftlichen Vorgaben der DGPs, die Zugangsvoraussetzungen, die anwendungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs besprochen. Ebenso lag ein Fokus auf den personellen Ressourcen, dem Qualifikationsniveau der Lehrenden, der Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Kriterien und der sehr guten Studierbarkeit des Studiengangs, u.a. auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie. Der wachsende Forschungsschwerpunkt an der HSF HD in der Hochbegabtenförderung wird von der Hochschulleitung gefördert und findet auch Eingang in die Lehre.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 3 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil, zukünftig AT) sind die Ziele des konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiums folgendermaßen definiert:

„(1) Das konsekutive Masterstudium baut in der Regel auf einem grundständigen Studium auf, das zu einem ersten berufsqualifizierenden, akademischen Abschluss führt. Es ermöglicht den Studierenden weitere inhaltliche und fachliche Spezialisierungen sowie die Erweiterung vorhandener Qualifikationen wie auch die Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Grundlagen. Die Studierenden erwerben unter Berücksichtigung der Anforderungen an die berufliche Praxis Kenntnisse und Fähigkeiten und erlernen Methoden, die sie zur selbständigen und verantwortungsvollen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemkonstellationen und zur praktischen Anwendung identifizierter Lösungen befähigt. (...)

(3) Die Studiengangsziele der einzelnen Masterstudiengänge sind in den besonderen Teilen der Prüfungsordnungen dargelegt.

In § 2 BPO werden die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Psychologie“ (M.Sc.) wie folgt dargelegt: „Der Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) vermittelt den Studierenden, aufbauend auf einem erfolgreich abgeschlossenen grundständigen psychologischen Studium, umfangreiche Kenntnisse zum menschlichen Erleben und Verhalten zur Anwendung sowohl im wissenschaftlichen wie auch berufspraktischen Bereich. Er bereitet auf eine berufliche Tätigkeit insbesondere in den

Bereichen der Klinischen Psychologie, Beratung und Coaching, Hochbegabung und Talententwicklung sowie Arbeits- und Organisationspsychologie im Gesundheitswesen, in privatwirtschaftlichen Unternehmen/Organisationen oder öffentlich-rechtlichen Institutionen/Organisationen vor und eröffnet die Möglichkeit einer Selbstständigkeit. Entsprechend werden insbesondere die in einem grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten u. a. in Bezug auf empirische Forschungs- und Evaluationsmethoden, psychologische Diagnostik und die Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse vertieft, ergänzt und weiterentwickelt. Er befähigt zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit und fördert reflektiertes Handeln. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf den Gebieten des menschlichen Erlebens und Verhaltens so vermittelt, dass die Studierenden zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen in der psychologischen Praxis befähigt werden. Entsprechend qualifiziert der Studiengang die Absolventinnen und Absolventen für leitende psychologische Funktionen und selbstständige Tätigkeiten u. a. in den Bereichen Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie und Rehabilitationspsychologie, Bildung und Coaching und Organisationsdiagnose und -entwicklung, Personalentwicklung und Recruiting oder Markt- und Meinungsforschung.“

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Psychologie“ (M.Sc.) sind zusätzlich im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 niedergelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für den konsekutiven Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.) definierten Ziele werden nach Einschätzung des Gutachtergremiums erfüllt.

Der durch den Masterabschluss definierte Anspruch des Studiengangs „Psychologie“ (M.Sc.), ein vertieftes Verständnis wissenschaftlich-empirischen Arbeitens zu vermitteln und eine hierzu geeignete umfassende Methodenausbildung anzubieten, die die Studierenden dazu befähigt diese Fertigkeiten im Beruf anwenden zu können, könnte nach Ansicht des Gutachtergremiums im Modulhandbuch aber noch stärker ausformuliert werden. Ebenso schien der Gutachtergruppe Fähigkeiten zur angewandten Umsetzung dieses Wissens in Kombination mit Fertigkeiten in der Klinischen Psychologie (inclusive Beratung, Intervention, Rehabilitation) und in der Arbeits- und Organisationspsychologie noch nicht voll im Studiengang entwickelt. Nach Auffassung des Gutachtergremiums ist hier der Vertiefungscharakter des Studiengangs „Psychologie“ (M.Sc.) im Vergleich zum Bachelorstudium noch nicht vollständig ausgeschöpft. Das Masterniveau könnte daher deutlicher in den Lernzielen der Module reflektiert werden.

Insgesamt werden die in der StAkkVO und im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Masterstudiengang in Hinblick auf die Qualifikationsziele erfüllt. Die Qualifikationsziele werden

in der Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement transparent dargestellt und sind veröffentlicht. Die Qualifikationsziele sind in den Modulen, in denen sie primär erreicht werden sollen, als solche ausgewiesen. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert.

Als Berufsfelder der Absolventen definiert der Studiengang leitende psychologische Funktionen und selbstständige Tätigkeiten u. a. in den Bereichen Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie und Rehabilitationspsychologie, Bildung und Coaching und Organisationsdiagnose und -entwicklung, Personalentwicklung und Recruiting oder Markt- und Meinungsforschung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) hat Empfehlungen für die Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre herausgegeben. Diese sollen nach Wegfall der Diplom-Rahmenprüfungsordnungen von 2002 die Vergleichbarkeit der bolognakonformen Curricula gewährleisten. Der zur Akkreditierung vorgelegte Masterstudiengang entspricht diesen Vorgaben, indem die Entwicklung der Module darauf aufbaut. Die HSF HD orientiert sich an den Empfehlungen der DGPs für die Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre in der Gestaltung ihres Curriculums.

Der strukturelle Aufbau des Studiengangs mit einem anwendungsorientierten Profil (BPO § 2) umfasst verschiedene Arten von Modulen, die gemäß der inhaltlichen Zusammensetzung in verschiedene Modulgruppen geordnet werden. Es existieren

- Pflichtmodule, die von allen Studierenden zu absolvieren sind,
- Anwendungsmodule (Wahlpflichtbereich), im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten (Anwendungsmodul I à 12 ECTS-Punkte und Anwendungsmodul II à 12 ECTS-Punkte, die jeweils zwei Module enthalten) im zweiten und dritten Semester,
- ein Ergänzungsmodul, das ebenfalls dem Wahlpflichtbereich zuzuordnen ist, im Umfang von 5 ECTS-Punkten im zweiten Semester,
- ein Pflichtpraktikum sowie

- die Masterprüfung, bestehend aus Masterarbeit und Disputation sowie einem begleitenden Seminar.

Die Studierenden belegen die folgenden Module im ersten Semester: M-P-1 (Multivariate Analysemethoden), M-P-3 (Testen und Entscheiden), M-P-4 (Testtheorie und Konstruktion: Vertiefung), M-P-5 (Rezeption aktueller Forschungsergebnisse), M-P-8 (Methoden und aktuelle Themen der Neurowissenschaften), M-P-9 (Methoden der Gesprächsführung).

Im zweiten Semester belegen die Studierenden die Module M-P-2 (Empirische Forschung und Evaluation in Theorie und Praxis, bestehend aus den Teilmodulen 2.1 und 2.2), M-P-6 (Psychologische Gutachten in der Praxis), einem Anwendungsmodul II (M-P-AM I) und einem Ergänzungsmodul aus dem Wahlpflichtbereich (M-P-EM).

Im dritten Semester werden von den Studierenden die Module M-P-7 (Empirische Studie), M-P-AM II (ein weiteres Anwendungsmodul II aus dem Wahlpflichtbereich) und ein achtwöchiges Vollzeitpraktikum im Modul M-P-10 belegt.

Im vierten Semester absolvieren die Studierenden die Module M-P-11 (Seminar zur Masterarbeit) und M-P-12 (Masterarbeit).

Inhaltlich gliedern sich die Module des Studiengangs in einen methodisch-wissenschaftlichen Kernbereich (M-P-1 bis M-P-7), einen Grundlagenbereich zu spezifischen Methoden psychologischer Anwendungsfelder (M-P-8 und M-P-9) und zwei Anwendungsmodulen (M-P-AM I-XX und M-P-AM II-XX), im Rahmen derer die Studierenden entsprechend ihren Interessen und Neigungen Schwerpunkte festlegen können. Ein Ergänzungsfach (M-P-EM), u. a. wählbar aus dem Masterstudiengang Digital Business Management & Strategy (M.A.) der HSF HD, ermöglicht zudem einen interdisziplinären Blick in weitere Berufsfelder.

Entsprechend der Kenntnisse und Fähigkeiten, die den Studierenden im Hinblick auf ihr Berufsziel zu vermitteln sind, werden die Studieninhalte in einzelne funktionsbezogene Fachgebiete unterteilt. Diesen Fachgebieten lassen sich verschiedene Module zuordnen. Den Kern der inhaltlichen Ausgestaltung des Masterstudiengangs Psychologie bilden folgende Fachgebiete: (1) Forschungsmethoden und Evaluation, (2) Psychologische Diagnostik, (3) Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse, (4) Ergänzungsfach, (5) Grundlagenbereich: Spezifische Methoden psychologischer Anwendungsfelder, (6) Anwendungsmodul I (1 Wahlpflichtfach aus 3 Themenfeldern), (7) Anwendungsmodul II (1 Wahlpflichtfach aus 4 Themenfeldern), (8) Pflichtpraktikum, (9) Masterarbeit und (10) Disputation.

Den unterschiedlichen Anforderungen an die Entwicklung der intra- und interdisziplinären Kompetenzen wird mittels einer angemessenen Gewichtung der Fachgebiete Rechnung getragen. Bezüglich der innerhalb eines Fachgebiets befindlichen Module und Credit Points ergibt sich die folgende Verteilung:

Wie bereits angeführt, folgt der Masterstudiengang Psychologie den inhaltlichen Empfehlungen der DGPs. Die darin enthaltenen Modulgruppen lassen sich inhaltlich unterschiedlichen Kompetenzfeldern zuschreiben, die sich wie folgt verteilen:

- Vertiefendes Forschungs- und Methodenstudium (1), (2) und (3): Die zugehörigen Module vermitteln vertiefende Kenntnis psychologischer Forschungsmethoden, der psychologischen Diagnostik und der Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse (inkl. eines Projektmoduls).
- Ergänzungsfach (4): Studierende wählen ein Fach aus dem erweiterten Master-Angebot der HSF HD.
- Grundlagenstudium ausgewählter psychologischer Fachgebiete (5): In den entsprechenden Modulen erwerben die Studierenden spezifische Methoden der kognitiven Neurowissenschaften sowie Basiskompetenzen in der Gesprächsführung.
- Anwendungsbereiche I und II (6) und (7): Im Rahmen der Anwendungsmodule nehmen die Studierenden entsprechend ihren beruflichen Interessen eine Profilbildung vor (Wahlpflichtfächer).
- Praktikum (8): Das Praktikum dient dem Austausch zwischen Theorie und Praxis und der Vorbereitung auf die zukünftige Berufstätigkeit.

Das vertiefende Studium von Methoden- und Forschungstheorien knüpft an bereits erworbene methodische, diagnostische und forschungsorientierte Kompetenzen des Bachelorstudiums an und vertieft diese. Die Studierenden befassen sich in den Modulen „Multivariate Analysemethoden“ (M-P-1) und „Empirische Forschung und Evaluation in Theorie und Praxis“ (M-P-2) mit vertiefenden Forschungs-, Evaluations- und Analysemethoden und sind abschließend in der Lage diese eigenständig auf konkrete psychologische Fragestellungen zu beziehen und anzuwenden. Die Module „Testen und Entscheiden“ (M-P-3) und „Testtheorie und -konstruktion: Vertiefung“ (M-P-4) vermitteln über diagnostische Basiskompetenzen hinausgehende Kenntnisse. Diese werden auf konkrete Praxisfelder bezogen vermittelt (z. B. forensische Diagnostik). Zudem befassen die Studierenden sich mit erweiterten Methoden der Testtheorie und -konstruktion, indem sie sich – über klassisch testtheoretische Konzepte hinaus – mit der Item-Response-Theorie beschäftigen und Grundlagen zur Erstellung adaptiver Testverfahren kennenlernen. Die Kompetenz zur Kommunikation von wissenschaftlichen Ergebnissen und/oder diagnostischen Befunden wird über zwei Module vermittelt: Das Modul „Psychologische Gutachten in der Praxis“ (M-P-6) stützt sich auf die gängigste Methode der Informationsweitergabe diagnostischer Ergebnisse innerhalb unterschiedlicher psychologischer Praxisfelder und das Modul „Rezeption aktueller Forschungsergebnisse“ (M-P-5) vermittelt die Kompetenz, (englischsprachige) wissenschaftliche Studien zu verstehen sowie deren Aufbau und Methode verkürzt in eigenen Worten wiederzugeben. Die Kompetenz eigenständig wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen wird zudem über das Projektmodul „Empirische Studie“ (M-P-7) begleitet

und geprüft. Die Methodenausbildung erstreckt sich gesamthaft über drei Semester und verteilt sich demnach inhaltlich gleichmäßig über den Studienverlauf.

Das erste Fachsemester dient der vertiefenden Vermittlung psychologischer Basiskompetenzen. In dieser Konsequenz ist das DGPs-konforme Grundlagenstudium ausgewählter psychologischer Fachgebiete mit den Modulen „Methoden und aktuelle Themen der kognitiven Neurowissenschaften“ (M-P-8) und „Methoden der Gesprächsführung“ (M-P-9) dort verortet. Beide Module dienen der Vermittlung von (methodischem) Basiswissen, auf welchem im weiteren Studienverlauf, insbesondere in den Anwendungsbereichen I und II, aufgebaut wird.

In den Anwendungsbereichen I und II erfolgt eine Profilbildung, indem die Studierenden ihren individuellen Studienschwerpunkt festlegen. Die Anwendungsbereiche I und II enthalten drei bzw. vier unterschiedliche Fächer, von denen je eins pro Anwendungsbereich verpflichtend zu wählen ist. Hierbei handelt es sich global um Fächer aus den Bereichen Klinische Psychologie, Beratungspsychologie, Begabungspsychologie und Personal- und Organisationspsychologie. Um den Studierenden eine maximale Flexibilität hinsichtlich ihrer individuellen Präferenzen zu gewährleisten, wurden die in den Anwendungsbereichen enthaltenen Module inhaltlich so aufgebaut, dass beide unabhängig voneinander gewählt werden können (am Beispiel der Klinischen Psychologie können die Module „Anwendungsfelder der Klinischen Psychologie“ (M-P-AM I-1) und „Intervention und Rehabilitation in der Klinischen Psychologie“ (M-P-AM II-1) einzeln und voneinander unabhängig gewählt werden, ohne dass ein Modul die Voraussetzung für ein Folgemodul darstellt). In dieser Konsequenz sind verschiedene Modi der Fächerwahl denkbar, sowohl ein vertiefendes Schwerpunktstudium in einem Fachgebiet durch Wahl beider zugehöriger Module als auch eine breite Kombination zweier Fachgebiete.

Das Praktikum ist eine obligatorische Studienleistung und steht hinsichtlich des Umfangs im Einklang mit den Empfehlungen der DGPs. Es ist im Studienverlaufsplan im dritten Semester platziert, den Studierenden steht es aber frei, das Praktikum entweder als Blockpraktikum oder (zu jedem Zeitpunkt) studienbegleitend zu absolvieren.

Neben Kernfächern aus dem zu akkreditierenden Masterprogramm belegen die Studierenden ein Ergänzungsfach, welches, über das Studienangebot des Masterstudiengangs hinaus, die Möglichkeit bietet, Fächer u. a. aus anderen Masterstudiengängen der HSF HD zu belegen. Geeignet sind letztendlich alle Fächer, die - entsprechend den Vorgaben im Masterstudiengang Psychologie - in einem Umfang von 5 ECTS verrechnet werden.

Die Studiengang Psychologie (M.Sc.) schließt mit einer Masterprüfung ab, welche sich aus einem begleitenden Seminar zur Masterarbeit (2 CP) sowie der Masterarbeit inklusive Disputation (28 CP) zusammensetzt. Ziel des Seminars zur Masterarbeit ist es, dass die Studierenden während der Bearbeitung der Masterarbeit in einen kritischen wissenschaftlichen Diskurs bzgl. ihres Themas treten und daraus neue Impulse für die eigene Abschlussarbeit erhalten.

Die HSF HD verfügt über ein Didaktisches Konzept, das auch dem Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) zugrunde liegt.

Lern- und Lehrformen umfassen seminaristische Vorlesungen, Webinare, Workshops, Online-Tutorien, die Gemeinsame Bearbeitung von Übungsaufgaben, Fallstudien und Praxisbeispielen, Experimenten und Simulationen (auch software-basiert), Methodenanwendung in Form von Fallstudien, Gruppenarbeiten, Simulationen und Rollenspielen, Besprechung bearbeiteter Aufgaben aus dem angeleiteten Selbststudium im Rahmen von kleinen Ergebnispräsentationen, persönliches Feedback und tutorielle Betreuung, vorbereitete studentische Beiträge (Kurzpräsentationen etc.), Exkursionen, Experten-Talks, Gastvorträge und umfassen auch ein Pflichtpraktikum (M-P-10).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.) ist nach Ansicht des Gutachtergremiums insgesamt gut konzipiert und umfasst grundlagentheoretische, methodisch ausgerichtete und anwendungsbezogene Module. Damit können Studierende ein breites Spektrum an Fachwissen und Kompetenzen erwerben und sind für ein breites Feld psychologischer Berufspraxis vorbereitet. Die Module sind stimmig aufeinander bezogen. Die Semesterzuordnung der Module ist ebenfalls angemessen und führt zu einer ausgewogenen Belastbarkeit über die vier Semester, sodass die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet ist.

Dem Gutachtergremium ist die Praxis geschildert worden, wie die HSF HD Sorge trägt, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengang aufgenommen werden. Auch wenn die gelebte Praxis keinen Anlass zur Sorge gibt, sollte auch in der BPO besser geregelt werden, dass die Studienanfängerinnen und -anfänger über die notwendigen Eingangsqualifikationen verfügen. Für die Prüfung der erworbenen Kompetenzen im Bachelorstudium, insbesondere bei psychologischen Bachelorstudiengängen mit spezieller Schwerpunktsetzung fehlen in der Dokumentation bislang klare Kriterien für die Anerkennung von Studienleistungen aus anderen grundständigen Studiengängen.

Das Anwendungsmodul des Curriculums zur Hochschulbegabung bewertet das Gutachtergremium besonders positiv, da es einen besonderen Schwerpunkt an der HSF HD für die Studierenden bietet, der nur an wenigen Hochschulen zu finden ist.

Die Inhalte einiger Module des Curriculums werden von der Gutachtergruppe jedoch als sehr grundständig und nicht auf Masterniveau bewertet. Zudem ergeben sich hinsichtlich einiger Module wie im Folgenden erläutert auch konzeptionelle Fragen:

- M-P-2 „Empirische Forschung und Evaluation in Theorie und Praxis“: Das Modul behandelt v.a. Studiendesigns in verschiedenen Kontexten, was zum großen Teil basalen Inhalten der Versuchsplanung im Bachelorstudium entspricht.

- M-P-4 „Testtheorie- und -konstruktion“: Das Hauptthema des Moduls ist die probabilistische Testtheorie, die thematisch bereits im Bachelorstudiengang Psychologie behandelt wird.
- M-P-6 „Psychologische Gutachten in der Praxis“: Dieses Modul wird dem Fachgebiet der „Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse“ zugeordnet, gehört inhaltlich jedoch zum Fachgebiet der „Psychologischen Diagnostik“.
- M-P-9 „Methoden der Gesprächsführung“: Dieses Modul wird konzeptionell kritisch betrachtet. Grundlagen der Kommunikationspsychologie und Interviewtechniken sind basale Inhalte der Kommunikationspsychologie. Des Weiteren wird dieses Modul dem Fachgebiet der „Grundlagenvertiefung“ zugeordnet, was nicht im Sinne der Empfehlungen der DGPs ist, da es nicht den klassischen Grundlagenfächer der Psychologie entspricht. Aktuell umfasst das Modul v.a. anwendungsbezogene Inhalte.
- M-P-AM I-1.1 „Anamnese, Klinische Diagnostik und ausgewählte Anwendungsfelder der Klinischen Psychologie“: Dieses Modul ist mit der Einführung und den Verfahren der klinischen Diagnostik sowie den gängigen Störungsbildern Agoraphobie/Panikstörung und Depression sehr grundständig ausgelegt und vertieft Aspekte der Klinischen Psychologie nur teilweise.
- M-P-AM I-2.1 „Theoretische Konzepte von Coaching und Beratung“/ M-P-AM I-2.2 - „Psychologische Settings und Werkzeuge von Coaching und Beratung“: Die Differenzierung des Coaching- und des Beratungsbegriffs sind unklar und bedürfen einer Klärung.
- M-P-AM I-3.1 „Arbeits- und Organisationspsychologie“: Die Inhalte dieses Moduls (z.B. Einführung in Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit, Organisationstheorien, Personalauswahl, Arbeitsgruppe, Führung) erscheinen solchen aus den Bachelorstudiengängen gleichgeartet.
- M-P-AM II.1.1 „Intervention und Rehabilitation I: Verhaltenstherapie und Neuropsychologie“: Die Inhalte zur Verhaltenstherapie bleiben sehr stark auf die klassische Verhaltenstherapie fokussiert. Neuere Ansätze der dritten Welle finden keine Berücksichtigung. Im Hinblick auf die Neuropsychologie beziehen sich die Inhalte des Moduls auf die neuropsychologische Diagnostik und wirken daher in einem Modul zur Intervention und Rehabilitation nicht passend.
- M-P-10 „8-Wochen-Vollzeitpraktikum“: Das Praktikum wirkt vom Curriculum losgelöst, da es nicht in die Lehre integriert bzw. in Form eines Praktikumsberichts Form reflektiert wird.

Unbeschadet der o. g. Kritik ist das Gesamtkonzept des Masterstudienganges „Psychologie“ (M.Sc.) gut entwickelt und die Module sind stimmig aufeinander bezogen. Es bedarf jedoch der Nachbesserung in den o. g. Module, um zu gewährleisten, dass die Module auf Masterniveau gelehrt werden.

Die Möglichkeit im Anwendungsbereich I und II zwischen verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten (Klinische Psychologie, Coaching, Arbeits- und Organisationspsychologie, Hochbegabung) zu wählen, eröffnet Studierenden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Das Gutachtergremium sieht jedoch die Anzahl der Optionen (drei Optionen für den Anwendungsbereich I und vier Optionen für den Anwendungsbereich II) im Verhältnis zu der Anzahl der Studierenden (30 Studierende pro Jahr) kritisch. Wenn die Sollzahl von 30 Studierenden pro Jahrgang erreicht ist, sollte daher überprüft werden, inwieweit im Anwendungsbereich I eine aus drei Optionen und im Anwendungsbereich II eine aus vier Optionen kapazitär tragfähig ist. Ggf. müsste dann beide Wahlpflichtbereiche reduziert werden, wenn regelmäßig bestimmte Module aufgrund zu kleiner Gruppengrößen nicht zustande kommen.

Wenn der Studiengang mit weniger als 30 Studierenden starten sollte, wovon die Hochschulleitung für die ersten Durchläufe ausgeht, würden die vorgestellten Wahlmöglichkeiten nur auf dem Papier existieren; in der Praxis könnten die Wahlmöglichkeiten aus didaktischen und finanziellen Gründen nach Ansicht des Gutachtergremiums nicht in der angekündigten Breite umgesetzt werden. Aus den Gesprächen mit Studierenden ging hervor, dass bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs Psychologie an der HSF HD nicht immer alle Wahlmöglichkeiten aufgrund von zu wenigen Interessierten realisiert werden konnten. Ein großes Wahlangebot könnte jedoch gerade für Bewerberinnen und Bewerber ein ausschlaggebendes Argument für die Wahl der HSF HD sein und muss deshalb gewährleistet oder den tatsächlichen Möglichkeiten entsprechend angepasst werden. Die HSF HD verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass in einem ausführlichen Beratungsprozess vor Aufnahme des Studiums die Bewerberinnen und Bewerber auf mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten hingewiesen werden. Das Gutachtergremium kann dieser Argumentation unter den Bedingungen des Vollbetriebs mit 30 oder mehr Studierenden folgen, wenn bei Gleichverteilung der Studierenden über alle Wahlangebote hinweg alle Wahlpflichtmodule angeboten werden und nur bei Nachfragekonzentration in dem einen oder anderen Wahlpflichtmodul nicht alle der anderen in dem jeweiligen Semester angeboten werden können. Für die ersten Jahrgänge mit weniger Studierenden ist es jedoch unredlich, ein Angebot zu suggerieren, dass technisch nicht umgesetzt werden kann. Auf diesen Aspekt geht die HSF HD in ihrer Stellungnahme gar nicht ein, sondern verweist nur auf das Beratungsangebot und die Möglichkeit, entsprechende Wahlangebote an anderen Standorten der Fresenius Hochschulen anzunehmen. Das Gutachtergremium bleibt daher bei seiner Einschätzung, dass das Wahlpflichtangebot aus Gründen der Transparenz und des Verbraucherschutzes eingeschränkt werden muss, solange die Studierendenzahlen keinen Einsatz in der versprochenen Breite zulassen.

Das Studiengangskonzept umfasst verschiedene Lehr- und Lernformen, die „seminaristischen Vorlesungen“ sind jedoch überproportional repräsentiert und erlauben es dem Gutachtergremium kaum, einzuschätzen, wie intensiv die Einbindung der Studierenden in diese Lehrform ist und welchen Anteil praktische Anteile in der Ausbildung haben. Den Gesprächen mit den Studierenden nach zu

urteilen, besteht aber ein reger Austausch und ein enges Verhältnis zwischen Dozentinnen bzw. Dozenten und Studierenden.

Best Practices

Positiv wurde von den Studierenden hervorgehoben, dass die HSF HD sehr schnell die Rahmenbedingungen für das Studium während der Corona-Pandemie angepasst hat.

Ebenso wird die als Forschungsschwerpunkt verfolgte Hochbegabtenförderung in der Lehre mit einem Angebot zur Hochbegabtendiagnostik umgesetzt, das als Alleinstellungsmerkmal für den Studiengang gilt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nur teilweise erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Auflage 1: Die Hochschule muss gewährleisten, dass die Pflichtmodule 2, 4, 9 und die Anwendungsmodule 1.1 und 3.1 auf Masterniveau gelehrt werden und dies auch im Modulhandbuch adäquat dargestellt wird.
- Auflage 2: Solange die Zahl von 30 Studierenden pro Jahrgang nicht erreicht ist, muss die de jure Anzahl der Auswahlmöglichkeiten in den Anwendungsbereichen I und II auf die faktisch durchführbaren Optionen reduziert werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Empfehlung 2: Wenn die Sollzahl von 30 Studierenden pro Jahrgang erreicht ist, sollte überprüft werden, inwieweit im Anwendungsbereich I eine aus drei Optionen und im Anwendungsbereich II eine aus vier Optionen kapazitär tragfähig ist.
- Empfehlung 3: Die Module M-P-6, M-P-9, M-P-AM I-2.1 und M-P-AM II.1.1 sollten konzeptionell noch einmal überarbeitet werden und das Modul M-P-10 mehr in die Lehre in Form einer Reflexion integriert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Da der Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.) auch an den anderen Standorten der Hochschule Fresenius angeboten wird, steht es den Studierenden frei, ein oder mehrere Semester an einem anderen Standort zu absolvieren. Weil sich kein Modul des Studiengangs über mehr als ein Semester erstreckt und Prüfungsleistungen semesterbezogen erbracht werden, besteht darüber hinaus grundsätzlich für jeden Studierenden die Möglichkeit im Rahmen des Freemover-Programms in Eigenverantwortung ein selbstorganisiertes Semester im Ausland zu studieren. Unterstützung erhalten

die Studierenden dabei durch das Competence Center International Services (z. B. bei der Hochschulauswahl und der Anerkennung von Leistungen). Ein Mobilitätsfenster ist im Studiengang nicht vorgesehen.

In Kooperation mit dem Hochschulverbund können die Studierenden in jedem Semester an einer drei- bis viertägigen Studienfahrt (z. B. nach London, Helsinki, Madrid, Dublin) teilnehmen. Neben einem stadtbezogenen Sightseeing- und Kulturprogramm erwarten die Studierenden Exkursionen zu ausgewählten Unternehmen und Vorträge von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Wirtschaftseinrichtungen. Somit wird ein praktischer Bezug zum Studium hergestellt. Des Weiteren können Kontakte für Praktika oder Berufseinstiege geknüpft werden.

Die HSF HD ermöglicht den Studierenden im Rahmen der kostenpflichtigen „New York Summer Weeks: Business & Languages“, Erfahrungen im Ausland zu sammeln, indem sie einen dreiwöchigen Sprachkurs (Business English) absolvieren, an Business-Exkursionen teilnehmen und die amerikanische Kultur kennenlernen können. Zudem bietet die HSF HD optionale Fremdsprachenkursen u. a. in Spanisch, Französisch, Mandarin und Arabisch an. Die Mobilitätsangebote der HSF HD finden jedoch überwiegend im Verbund der Hochschule statt und sind selten kostenneutral.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium gelangt auf Grundlage der Ausführungen seitens der HSF HD sowie der Gespräche mit Lehrenden und Studierenden zu der Einschätzung, dass die Möglichkeiten der Studierendenmobilität in ausreichendem Maß vorhanden sind, aber ausbaufähig wären. Bei den existierenden Programmen handelt es sich überwiegend um Mobilitätsprogramme, die die HSF HD entweder innerhalb des Fresenius-Hochschulnetzwerks anbietet, oder um maßgeschneiderte Programme, die die Hochschule mit ausgesuchten ausländischen Partnern gegen erhebliche Mehrkosten anbietet.

Die Programme sind gut organisiert und strukturiert gestaltet. Ein Wechsel innerhalb Deutschlands zu den anderen Hochschulstandorten der Fresenius Hochschulgruppe ist problemlos möglich. Aufenthalte dort können semesterweise oder dauerhaft bis hin zum Studienabschluss am anderen Standort organisiert werden.

Auch bei Auslandsaufenthalten arbeitet die HSF HD eng mit den Studierenden zusammen und unterstützt die Vorbereitung und Durchführung dieser Auslandsaufenthalte durch Beratung und die Bereitstellung einschlägiger Informationen. Die Mobilität ist hier jedoch stark abhängig von finanzieller Belastbarkeit der einzelnen Studierenden, da die erheblichen Semestergebühren gerade bei den beliebten angelsächsischen Hochschulen nicht von der HSF HD übernommen werden. Weniger gut wird die freie Suche von individuellen Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt und dessen Finanzierung betreut, aber die Hochschule hat betont, dass sie momentan daran arbeitet, möglichst bald ein Erasmus-Netzwerk mit Partneruniversitäten zur Verfügung stellen zu wollen und somit in

Zukunft auch hier gedenkt, den Studierenden eine größere Palette von Mobilitätsmöglichkeiten mit der entsprechenden europäischen Förderung zur Verfügung stellen zu wollen.

Ein Mobilitätsfenster ist bislang nicht ausgewiesen, was nachgeholt werden sollte, sobald ein Überblick besteht, wann ein Austausch innerhalb des Fresenius-Netzwerkes bzw. ein Auslandsaufenthalt nicht nur curricular passend ist, sondern auch den Wünschen und Bedürfnissen der Studierenden am besten entgegenkommt. Im Allgemeinen ist anzumerken, dass von Seiten der Studierenden offen kommuniziert wurde, dass der Wunsch nach Mobilität nicht besonders groß sein. Es wäre wünschenswert, diese Aussage in zukünftigen Evaluationen und/oder in den Studierendengesprächen zu überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Laut den Angaben der Hochschule orientiert sich deren Bedarfsplanung von „Personal, freie[n] Mitarbeiter[n] und sonstige[n] Lieferanten von Dienstleistungen“ an den Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems der HSF HD. Der Bedarfsplanung liegt laut Hochschule eine professorale Lehrquote von mindestens 50 % des gesamten curricular verpflichtenden Lehrvolumens zugrunde. In ihrem Personalkonzept stellt die Hochschule den Aufwuchs des für die Umsetzung des Masterstudiengangs Psychologie (M.Sc.) benötigten Personals dar.

Die Studiengangsleitung besetzt entsprechend der Vorgabe zur professoralen Quote ihre Module mit festangestelltem professoralem Personal, das seine Eignung in Berufungsverfahren nachweisen muss. Die Berufsungsordnung orientiert sich streng an den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg. In den jeweiligen Studiengangs-spezifischen Modulen wird nur dann auf externe Lehrbeauftragte zurückgegriffen, wenn diese nicht professoral oder mit festangestelltem Personal besetzbar sind. Honorarndozierenden zeichnen sich durch ihren engen Bezug zur Berufspraxis aus.

Die geplante Betreuung der Module für den Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.) ist in den Angaben der Hochschule zur Lehrquote dargestellt und weist den Anteil an hauptberuflichen Professoren im Vergleich zu Nichtprofessoren bzw. nicht hauptamtlich Lehrenden aus. Die Hochschule unterlegt den geplanten Personaleinsatz durch die Vorlage einer Lehrverflechtungsmatrix für die ersten beiden Semester ab und die Qualifikation des Lehrpersonals für den Studiengang durch die Vorlage der Lebensläufe des vorgesehenen akademischen Personals.

Das Qualitätsmanagement der COGNOS AG, in das die HSF HD im Rahmen der Matrixzertifizierung eingebunden ist, berücksichtigt die Förderung und Weiterentwicklung der Mitarbeiter und Lehrenden. Ziel ist dabei, dass durch Maßnahmen der Personalentwicklung die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen der Mitarbeiter bedarfsgerecht ausgebaut werden. Hierzu finden jährlich Mitarbeiter- und Personalentwicklungsgespräche mit dem festangestellten Personal statt. Zudem finden semesterbezogen Lehrevaluationen sowohl des internen als auch des externen Lehrpersonals statt.

Die HSF HD gibt an, insbesondere im Hinblick auf die Professorenschaft den Zusammenhang von Engagement in Forschung und wissenschaftlicher Praxis und Exzellenz in der Lehre zu erkennen, und zu unterstützen. Forschungserkenntnisse können die Lernziele aktualisieren und die Lernumgebung stimulieren, indem sie Innovation, Stringenz und Relevanz fördern. Das Engagement in der Forschung motiviert und stimuliert auch das Personal selbst und stellt sicher, dass es sein Wissen und Verständnis auf dem neuesten Stand des fachwissenschaftlichen Diskurses hält.

Ziele der Forschungspolitik der HSF HD sind somit, den Lehrplan durch geeignete Lernressourcen im Kontext aktueller Forschung zu unterstützen und im Hinblick auch berufspraktische Anforderungen auf dem neuesten Stand und gültig zu halten; das akademische Personal in die Lage zu versetzen, sich mit aktuellen Entwicklungen im jeweiligen Fachbereich auseinanderzusetzen zu können und diese in die Lehre einzubinden; Forschung und wissenschaftliche Praxis in das Lehren und Lernen zu integrieren und damit Studierenden die Möglichkeit zu geben, Forschung zu erleben und wissenschaftlich-methodische Fähigkeiten zu entwickeln; die forschungsinformierte Lehre in die institutionellen Strukturen, einschließlich der Personalstrategien und Qualitätssicherungsprozesse, einzubetten; den wechselseitigen Wissenstransfer zwischen der HSF HD und der Berufspraxis aufrecht zu erhalten und zu optimieren.

Die Verantwortung und Kontrolle darüber, dass die Forschungstätigkeiten an der HSF HD tatsächlich den oben beschriebenen Nutzen für die Lehre bringen, liegen beim Präsidium der HSF HD. Dies geschieht regelmäßig auf Grundlage der Forschungsrichtlinien der HSF HD.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Im Dokument „Lehrquote“, das dem Selbstbericht beigelegt wurde, wird der Anteil des hauptamtlichen Lehrpersonals an den Modulen MP1-12 mit 72% ausgewiesen, in den Anwendungsmodulen unterrichtet hauptamtliches Lehrpersonal laut diesen Angaben der HSF HD mit einem Anteil zwischen 50-100%. Damit erscheint die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzeptes formal gesichert.

Allerdings erschien dem Gutachtergremium die fachliche Eignung des professoralen Lehrpersonales nicht bei allen Personen in deren entsprechenden Lehreinsatzgebieten vollständig gegeben. So verfügen einige Mitglieder des Kernpersonals nicht über einschlägige Fachexpertise in den von ihnen

gelehrten Gebieten. Auch hat ein Teil dieses Lehrpersonals in seinem Lebenslauf keine spezifisch ausgewiesene Praxis vorzuweisen. Diese Einschätzung korrespondiert mit den Aussagen der Studierenden, dass nicht alle der Lehrenden ein umfassendes Fachwissen aufweisen. Weiterhin fiel dem Gutachtergremium auf, dass der Einsatz der Dozentinnen und Dozenten sehr breit über das gesamte Spektrum der Fachgebiete verteilt ist. So ist vor allem bei der Besetzung der Bereiche Kinderpsychologie und Intervention, Coaching, Neuropsychologie, Tiefenpsychologie und systemische Therapie, Methoden der Psychologie und Kommunikation die Spezifität der Eignung der Dozentinnen und Dozenten aus deren Vitae und deren persönlichem Begutachtungsgespräche nicht ersichtlich. Das Fachgebiet der Arbeits- und Organisationspsychologie ist personell sehr kompetent besetzt, allerdings ist nach Aussage der Hochschulleitung bereits jetzt absehbar, dass die Lehre nicht in vollem Umfang durch die verantwortliche Person abgedeckt sein wird, da diese Person gleichzeitig mit erheblicher Gremienarbeit behaftet ist.

Das Gutachtergremium zweifelt nicht die allgemeinen Qualifikation des hauptamtlichen Lehrpersonals an – die Lehrenden sind promoviert und verfügen über sowohl hochschulische als auch außerhochschule Berufserfahrungen –, diese Qualifikationen sind jedoch nicht immer einschlägig in Bezug zu den vertretenen Lehrgebieten. Das Problem verschärft sich zudem, wenn gerade einschlägig Qualifizierte wie oben beschrieben Leitungsaufgaben in der HSF HD wahrnehmen und daher ihr Lehrdeputat reduzieren müssen. Aus Sicht des Gutachtergremiums sollte sich die HSF HD in Berufungsverfahren daher auch am Qualitätssiegel der Deutschen Gesellschaft für Psychologie für Masterstudiengänge der Psychologie orientieren, wonach drei Viertel der Lehrenden mindestens drei Publikationen (Seniorautorschaft) in den letzten drei Jahren an ihrer Institution verfasst haben sollte. Von den hauptamtlich Lehrenden kann derzeit nur die Hälfte eine vergleichsweise Publikationstätigkeit nachweisen.

Das Problem der Eignung tritt in anderer Form auch bei nichthauptamtlichen Lehrpersonal auf. Während die Studierenden zwar berichten, dass ungeeignete Lehrbeauftragte nach studentischer Rückmeldung keine Verlängerung ihres Vertrages erhalten haben und dass die schnelle Reaktion der HSF HD – in einem Fall wurde eine Lehrkraft noch im Semester ausgetauscht – als positiv bewertet wird, stellt sich aus der Perspektive des Gutachtergremiums die Frage, ob dieses Ungleichgewicht – gerade in Kombination mit der teils nicht einschlägigen Qualifikation des hauptamtlichen Lehrpersonal – nicht auf ungenügende Rekrutierungsprozesse hinweist.

Abschließend ist dem Gutachtergremium unklar, ob die Betreuung von bis zu 30 Masterarbeiten pro Jahr mit der gegebenen personellen Ausstattung in angemessener Weise möglich ist.

Die Nachfrage des Gutachtergremiums bezüglich der einschlägigen fachlichen Eignung des Lehrpersonales, wurde vom Präsidenten der HSF HD damit beantwortet, dass das vorhandene Lehrpersonal geeignet sei, die Lehraufgaben vollumfänglich und mit der nötigen Qualifikation wahrzunehmen.

men. Er wies auch darauf hin, dass aktuell eine Professur für allgemeine Psychologie ausgeschrieben und eine weitere Professur geplant sei. Die Hochschulleitung betonte, dass sie die Forschung an der HSF HD aktiv unterstützt und stärkt. Dazu stelle die HSF HD den Lehrenden einen Forschungstag pro Woche zur Verfügung, schaffe Kooperationsanreize und habe einen Forschungstransfer-Ausschuss eingerichtet, welcher unter anderem Gelder für Forschungsvorhaben bewillige. Zur fachlichen Weiterbildung halte die Hochschule Forschungs- und Weiterbildungsangebote vor und fördere diese mit einem Anreizsystem. Was die Bearbeitung von Masterarbeiten anbelangt verweist die Studiengangsleitung auf Kooperationen innerhalb und außerhalb des Fresenius-Netzwerkes und vor allem auf den geplanten Personalaufwuchs.

Trotz dieser Maßnahmen hat das Gutachtergremium Zweifel, ob die Hochschule mit dem bisher geplanten Personal das Fachgebiet Psychologie in der geplanten Breite auf Masterniveau anbieten kann. Unbeschadet der guten Voraussetzungen für Forschungs- und Publikationstätigkeiten (siehe unten und Kapitel II.2.3) muss die HSF HD sicherstellen, dass die gesamte Lehre auf Masterniveau von einschlägig qualifiziertem Lehrpersonal getragen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht ausreichend erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Auflage 3: Die Hochschule muss gewährleisten, dass die hauptamtlich Lehrenden über einschlägige Fachexpertise auf Masterniveau in den von Ihnen gelehrten Lehrveranstaltungen verfügen.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Ressourcen der Hochschule beinhalten

ein **Serviceportal**, das den Studierenden online Verwaltungsunterstützung bietet. Über dieses Portal können die wichtigsten Daten und Informationen zur Studien- und Prüfungsorganisation, zur Semester- und Vorlesungsplanung verfolgt werden. Formulare für Anträge und Bewilligungen zur weiteren Bearbeitung durch den Studierendenservice/das Prüfungsamt sind hier abgelegt. Das Serviceportal dient auch als Plattform der internen Kommunikation mit den Studierenden (z. B. Notenbekanntgabe).

Interessenten- und Bewerbermanagement, einschließlich der Beratung zu Zulassungsvoraussetzungen und Kosten des Studiums, zur Studienfinanzierung, der Struktur und den Zielen des Studiums sowie zu Berufsperspektiven, der Durchführung von (Online-)Informationsabenden und Open Campus Days zur Beratung von Interessenten/-innen, der Durchführung von persönlichen Beratungs- und Aufnahmegesprächen.

Studierendenservice / Prüfungsamt, zur Organisation des Studienbetriebs (z. B. Ausstellung von Bescheinigungen etc.), zur Beratung bei Fragen zu allgemeinen Prüfungsangelegenheiten und zur Prüfungsorganisation, für Gespräche mit Studierenden, bei denen durch Lehrende ein Beratungsbedarf identifiziert wurde, um die Hintergründe der Auffälligkeiten zu ermitteln, zur Unterstützung bei der Vermittlung von Unterkünften in Heidelberg, zur Organisation von Einführungsveranstaltungen für die Studierenden zu Beginn jeden Studienjahres, differenziert nach den Informationsbedürfnissen der einzelnen Studienjahre.

Competence Center International Services zur Organisation von Informationsveranstaltungen und Beratung zu studienbezogenen Auslandsaufenthalten, zur Koordination des Angebots an Sprachkursen im Ausland, von Business-Exkursionen und Summer Schools. Dabei übernimmt insbesondere das **Competence Center Career Services and Corporate Relations** die Beratung der Studierenden vor, während und nach Praxisphasen bzw. vor, während und nach dem Berufseinstieg zu den beruflichen Perspektiven in den unterschiedlichen unternehmerischen Funktionsbereichen bzw. Branchen nach dem Studium zu Fragen der Aufbereitung von Bewerbungsunterlagen, zu Bewerbungsverfahren und Interviews, Beratung zur Karriereplanung. Es übernimmt die Organisation von Seminaren zur Persönlichkeitsentwicklung (Selbstreflexion & Konfliktmanagement und andere freiwillige Seminare wie IT-Workshops), die Organisation und Evaluation von Career Days (Karrieremesse und Firmenpräsentationen und die Pflege der Kontakte zu den Alumni der HSF HD.

Insgesamt verfügt die HSF HD über zehn Mitarbeiter/-innen im nichtwissenschaftlichen Bereich, welche in oben genannten Funktionen einen geregelten Studienbetrieb sicherstellen.

Die **Bibliothek** beherbergt zum Wintersemester 2021/22 einen physischen Bestand von knapp 5.600 Medien, von denen etwa 4.900 Medien zur Ausleihe zur Verfügung stehen. Die Studierenden haben zudem Zugriff auf ca. 4.100 eBooks. Zusätzlich zu diesem Bestand hat die HSF HD etwa 35 analoge Fachzeitschriften abonniert. Basierend auf dem bereits vorhandenen fachbezogenen Medienbestand wird die für den Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) die neu benötigte Literatur semesterweise aufgebaut. Die große Mehrzahl, der an der HSF HD für das Studium bereitgestellten Medienbestände wird in Form von Online-Datenbanken vorgehalten, die von den Studierenden und dem wissenschaftlichen Personal kostenlos genutzt werden können.

Die Studierenden haben ortsunabhängig über das Internet Zugriff auf die elektronischen Medienbestände, sodass sie überall innerhalb und außerhalb der Hochschule recherchieren können.

Die Studierenden haben Zugriff auf die „Wiley Online Library“, auf die „PsyJournals“ des Hogrefe Verlags, auf die „APAPsycArticles“ sowie auf die kooperativ genutzte digitale Bibliothek der Hochschule Fresenius, auf der zahlreiche eBooks verschiedenster Fachgebiete zur Verfügung stehen. Die HSF HD hat außerdem die Datenbank „Business Source Premier“ abonniert. Die Datenbank, bei der es sich um die in der Branche am häufigsten genutzte Recherchedatenbank für Wirtschaftswissenschaften handelt, ist ein umfangreiches Standardwerk mit einer Vielzahl wissenschaftlicher

Publikationen, Dissertationen und Arbeitspapieren mit hoher Anerkennung in der wissenschaftlichen Community. Sie deckt viele spezifische Themen der Studiengänge ab und bietet den Studierenden und dem wissenschaftlichen Personal einen weitreichenden Zugang zu internationaler Wissenschaftsliteratur. Zudem hat die HSF HD für ihre Studierenden und Lehrenden das Statistik-Portal Statista.com abonniert. Statista ist eines der weltweit führenden Statistik-Portale, das statistische Daten verschiedener Institute und Quellen professionell bündelt und 170 verschiedene Branchen-kategorien abdeckt. Alle Mitglieder der HSF HD haben Zugang zu digitalen Publikationen über die Nationallizenzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Eine **Testothek** mit einschlägigen Testverfahren befindet sich derzeit im Aufbau.

Im Rahmen eines Kooperationsabkommens verfügen die Studierenden und das wissenschaftliche Personal über volle Leihrechte für die Medienbestände des Deutsch-Amerikanischen Instituts in Heidelberg. Sie haben zudem Leihrechte an den Universitätsbibliotheken Heidelberg und Mannheim.

Die HSF HD nutzt das Bibliothekssystem „WINBIAP“ des Unternehmens datronic. Über den WebOPAC stehen der Katalog und die Selbstbedienungsfunktionen der Bibliothek im Internet zur Verfügung. Die Studierenden und das wissenschaftliche Personal können beispielsweise über Titel, Verfasser, ISBN, Stichwort, Schlagworte, Mediengruppen etc. im Bestand der Bibliothek recherchieren, ihr Konto einsehen und Vorbestellungen oder Verlängerungen durchführen.

In ihrem Netzwerk unterstützt die HSF HD in allen Räumlichkeiten die **Nutzung von Diensten und Informationen auf ein schnelles WLAN**. Nach Autorisierung stehen dem wissenschaftlichen Personal und den Studierenden über das WLAN im gesamten Gebäude u. a. folgende für Lehre und Studium relevanten Ressourcen zur Verfügung: Die gesamte Dokumentation zum Studium sowie sämtliche Ordnungen und Satzungen, der Zugang zum „Serviceportal“ bzw. zum Hochschulverwaltungsprogramm „eHVP“, zum Learning Management System, „ILIAS“, zur webbasierten elektronischen Lehr-/Lernplattform „studynet“, zur Karriereplattform „studyplus“, der WebOPAC der Bibliothek und seine Servicefunktionen wie Suche im Medienbestand, Reservierung etc. die elektronischen Medienbestände (PsyJournals, Wiley Online Library, EBSCO Business Source Premier, DFG Nationallizenzen, etc.).

Alle Studierenden nutzen die IT-Infrastruktur der HSF HD mit eigenen Notebooks. Während der Einführungswoche zu Studienbeginn erhalten alle Studierenden die Zugangsdaten zum WLAN sowie eine Kurzeinführung in den Umgang mit den verfügbaren Onlineangeboten. Alle relevanten Informationen sind zudem im Dokument „Online-Dienste der HSF HD“ für die Studierenden dokumentiert. Ebenso erhalten alle Studierenden eine eigene Hochschul-E-Mail-Adresse, welche eine einfache Kommunikation mit den Lehrenden und Studierenden ermöglicht.

Die **räumliche Ausstattung** der HSF HD umfasst zurzeit Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von 1.880 m². Das von ihr genutzte Gebäude ist nachmodernem Bürostandard ausgestattet und

eingrichtet und beherbergt folgende Räumlichkeiten, die sich auf vier Etagen verteilen: Zehn Seminarräume mit Flächen von jeweils 35 m² bis 70 m² ausgestattet mit Beamern und interaktiven Whiteboards, einem Atrium, einer Bibliothek mit Stillarbeitsflächen sowie einer anschließenden Studierendenlounge mit 370 m², eine weitere Studierendenlounge für die Studierenden mit einer Fläche von 86 m², einen Aufenthaltsraum für das wissenschaftliche Personal mit einer Fläche von 42 m² sowie einen angrenzenden Raum mit einer Fläche von 28 m², in dem fünf Einzelarbeitsplätze zur Verfügung stehen, fünf Büroräume für das hauptberufliche wissenschaftliche Personal, die zwischen einem und bis zu vier Arbeitsplätzen bieten (14 m² bis 36 m²), das Studiensekretariat (18 m²) mit Nebenraum (10 m²) sowie einem Archiv- und Kopierraum (8 m²), sieben Büros für Mitarbeiter der Verwaltung (14 m² bis 24 m²), zwei Besprechungsräume, Archiv-/Lagerräume, einen Serverraum, der die IT-Infrastruktur (Server, Router etc.) der Hochschule beherbergt.

Die **Studierendenlounge** befindet sich im Erdgeschoss des Gebäudes sowie in unmittelbarer Nähe zum Atrium. Sie wird von den Studierenden als Aufenthaltsbereich, für individuelle Lernaktivitäten und für Gruppenarbeiten genutzt.

Die HSF HD verfügt in ihren Räumlichkeiten über ein voll ausgestattetes **Medienlabor** mit zwei abgetrennten Räumen. Ein Raum dient als **Regieraum**, der andere als Produktions- und Aufzeichnungsraum. Das Medienlabor ist mit modernster Video-, Ton- und Softwaretechnik ausgestattet, um digitale Vorlesungsformate produzieren und aufzeichnen zu können.

Damit verfügt die HSF HD über zeitgemäßes Equipment, um auch den Anforderungen an digitale Lehr-/Lernformate Rechnung tragen zu können.

Die HSF HD nutzt ihre Räumlichkeiten im Rahmen von Mietverhältnissen mit zwei externen Vermietern. Die bestehenden Räumlichkeiten befinden sich in einem Gebäudekomplex mit einer Gesamtnutzfläche von weit über 6.000 m². Aufgrund regelmäßiger Fluktuationen im Mieterbestand hat die HSF HD in der Regel jährlich die Möglichkeit, ihre Flächen bedarfsgerecht zu erweitern, um einen wachsenden Flächenbedarf im Zuge des Aufwuchses der Studierenden zu decken. Die Anmietung von weiteren Flächen im Umfang von 425 m² ist zum Sommersemester 2022 geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSF HD verfügt insgesamt über 10 Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen, die die Studierenden in Fragen des Studiums (Zulassung, Kosten/Studienfinanzierung, Berufsperspektiven und zum Studienmanagement), zu Auslandsaufenthalte (Sprachkurse/Studienaufenthalte), Karriereplanung, Praxisphasen und Bewerbungen beraten und betreuen. Das Competence Center Career Services and Corporate Relations übernimmt darüber hinaus die Alumnibetreuung, die Vermittlung von Soft-Skills und Elementen zur Persönlichkeitsentwicklung im Studium (Selbstreflexion & Konfliktmanagement und andere freiwillige Seminare wie IT-Workshops), die freiwillig besucht werden können. „Career Days“ und Firmenpräsentationen, die durch die Universität organisiert werden, sichern enge und

regelmäßige Kontakte der Studierenden zu zukünftigen Arbeitgebern und Betreuern in der „Praxisphase“ ihres Studiums.

Ein digitales Serviceportal der Hochschule unterstützt die Studierenden in der Verwaltung ihres Studiums online und kommuniziert auch Prüfungstermine und -ergebnisse.

Die Infrastruktur des Campus der HSF HD ist neu und kann an die Studierendenzahlen insofern kapazitär angepasst werden, als dass die Hochschule die Raumnutzung durch Mieter selbst regulieren kann. - Die Hochschule hat der Gutachtergruppe mittels eines kurzen Films einen detaillierten Überblick über die sehr gute räumliche und bauliche Ausstattung der Hochschule präsentiert, die technisch und baulich auf den neuesten Stand ist und den Studierenden sehr gute Rahmenbedingungen schafft.

Die Bibliothek ist gut mit aktueller und Prüfungsrelevanter Literatur ausgestattet und bietet den Studierenden eine Testothek und über verschiedene elektronische Datenbanken den Zugriff auf einschlägige wissenschaftliche Literatur. Das Gutachtergremium hat bedauert, dass die Hochschulbibliothek keinen Zugang zu Elsevier-Publikationen bietet, die im Fachbereich „Psychologie“ einschlägig sind. Die Hochschule hat hier erklärt, dass die enormen Anschaffungskosten/Lizenzen dieser Publikation von der HSF HD nicht getragen werden könnten, die Studierenden aber vollen Zugang zu den Beständen der Universitätsbibliothek Heidelberg hätten, der auch gerne genutzt werde.

Insgesamt war der Eindruck des Gutachtergremiums von der Ressourcenausstattung der HSF HD gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Prüfungssystem wird in Der SPO AT (§ 7 - § 22) und in der SPO BT (§ 11 - § 21) beschrieben: „Alle Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, - im Ausnahmefall können mehrere Prüfungen ein Modul abschließen, oder kann eine Prüfung mehrere Module abschließen. Ein Modul ist bestanden und Credit Points werden vergeben, wenn sämtliche Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden“ (§ 10 (1) SPO AT).

Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungsleistungen mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.“ (§ 12 (1) SPO BT)

„Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Sie werden in der Regel in demselben Semester angeboten, in dem das Modul abgeschlossen wird. Prüfungen werden insbesondere in den Prüfungsformen gem. § 11 abgelegt. Prüfungen können eine Prüfungsleistung oder mehrere Prüfungsleistungen umfassen. Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs regeln die Prüfungsform, die Dauer, respektive den Umfang der Prüfungen sowie den auf jede Lehrveranstaltung entfallenden Anteil, die Gewichtungsfaktoren sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points“ (§ 10 (2) SPO AT). „Wenn eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. Klausur und Referat) ist die Prüfung erst abgelegt, wenn alle Prüfungsleistungen mit einer Note bewertet wurden. Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs regeln die Prüfungsform, die Dauer respektive den Umfang der Prüfungen, den auf jede Lehrveranstaltung entfallenden Anteil, die Gewichtungsfaktoren und die Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points. Die Nichterbringung einer Prüfungsleistung führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Die Fortschreibung erbrachter Prüfungsleistungen im Rahmen nicht vollständig abgelegter Prüfungen ist in der Regel nicht möglich.“ (§ 10 (3) SPO AT).

Die Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Präsentation/Referat, Poster-Präsentation, Portfolio, Klausur, wiss. Ausarbeitungen, Projektarbeiten, Referate, Präsentationen, Portfolios psychologische Gutachten, Fallstudien, akademische Arbeitspapiere, Posterpräsentationen, Abschlussarbeiten, Kolloquien und Disputationen. Näheres können die Modulbeschreibungen der Modulhandbücher und/oder die Studienverlaufspläne regeln § 11 (SPO AT). § 15 und 16 SPO BT regelt die Anwendung weiterer Prüfungsformen (Multiple-Choice-Verfahren und Projektberichte).

„Der Prüfling hat sich innerhalb der durch das Prüfungsamt vorgegebenen Frist zu den Prüfungen anzumelden. Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme bzw. Bewertung der Prüfung. Von der Anmeldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer Abmeldefrist zurückgetreten werden (§ 13 (1) SPO AT).“ Das Verfahren bei Wiederholung einer Prüfungsleistung, bzw. den Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung regelt § 12 (2) und (3) und § 17 und 18 SPO BT.

Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist in § 13 SPO BT geregelt.

„Die Masterprüfung beinhaltet neben der Masterarbeit und einer Disputation die Teilnahme an einem begleitenden Seminar“ (§ 19 SPO BT). „Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden auf der Basis der in der Psychologie relevanten Anforderungen hin selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Dabei handelt es sich um eine schriftliche Prüfungsarbeit sowie um eine entsprechende Disputation. Die beiden Prüfungsleistungen können in Absprache mit dem/der Prüfer/-in und dem Prüfling auch englischer Sprache angefertigt bzw. durchgeführt werden (§ 20 (1) SPO BT). Der Antrag auf Zulassung zur Magisterarbeit muss an das Prüfungsamt gestellt werden. Die Voraussetzungen zur erfolgreichen Anmeldung, Abgabefristen, die Themenstellung durch die Prüfer und die Betreuung sind in § 20 (2) – (5) geregelt.“

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 17 Wochen (§ 20 (6)). Der Umfang des Textteils beträgt mindestens 60 Seiten und maximal 100 Seiten, die Formatierung und die Angabe von Hilfsmitteln sowie die Einreichung einer Versicherung an Eides Statt gemäß § 20 (5) SPO AT sind in § 20 (7) - (8) niedergelegt. Bei deren Nichteinhaltung wird die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet. Mit der Bearbeitung der Masterarbeit kann frühestens im vierten Semester begonnen werden (§ 20 (9) – (10) SPO BT).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die verschiedenen Prüfungsformen als passend, modulbezogen und kompetenzorientiert. Auch die geplanten Bearbeitungszeiten, die Verteilung der zu erbringenden Leistungen und die Prüfungslast scheinen angemessen. Im Gespräch mit den Studierenden berichten diese von einer fairen und transparenten Bewertung und einem Prüfungssystem, das als gut bewertet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Struktur des Studiums gewährleistet laut der Hochschule, dass Vorlesungszeiten, Vorbereitungszeiten auf Prüfungen und vorlesungsfreie Zeiten aufeinander abgestimmt sind, um den Studierenden ausreichend Möglichkeit zum Wissenserwerb, zur Wissensanwendung und zur Erbringung von Prüfungsleistungen zu bieten: Insgesamt umfasst ein Semester an der HSF HD 26 Wochen. Hiervon sind in der Regel die erste Woche, im Wintersemester zusätzlich die Wochen 17 und 18 sowie die Wochen 20 bis 26 im Sommersemester und 22 bis 26 im Wintersemester vorlesungs- und prüfungsfrei. In diesen Wochen besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Haus- und Projektarbeiten anzufertigen sowie freiwillige Praktika zu absolvieren.

In der zweiten Semesterwoche startet die erste Phase der Vorlesungen, welche sieben Wochen umfasst. Der zweite Vorlesungsblock beginnt in der zehnten Semesterwoche und dauert bis einschließlich zur 16. Semesterwoche. Studienveranstaltungen finden in dieser Zeit von 7.45 Uhr bis 19:30 Uhr statt. Den Studierenden an der HSF HD werden zwei Prüfungsphasen im Semester eingeräumt. Hierzu gehören der Hauptprüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit (20. und 21. Semesterwoche im Wintersemester, 18. und 19. Semesterwoche im Sommersemester) und der Zwischenprüfungstermin in der neunten Semesterwoche. Dem Hauptprüfungstermin am Ende der Vorlesungsphase ist in der 19. (Wintersemester) bzw. 17. Woche (Sommersemester) eine Vorberei-

tungswoche vorgeschaltet. In dieser wird es den Studierenden ermöglicht, sich ohne laufende Vorlesungen auf die Prüfungen des Semesters vorzubereiten. Der Zwischenprüfungstermin in der neunten Woche dient der Absolvierung von nicht bestandenen oder nicht absolvierten Prüfungen des Vorsemesters.

Die Arbeitsbelastung/Workload ist für den Studiengang Psychologie (M.Sc.) mit 25 Stunden pro Credit Point (CP) angesetzt. Der Workload eines akademischen Jahres beträgt 1.500 Stunden. Der Workload des gesamten Studiums summiert sich auf 3.000 Stunden. Die CP sind gleichmäßig über die Semester verteilt, es können pro Semester 30 CP erworben werden, was einem Workload von 750 Stunden entspricht. Einen Überblick der studentischen Arbeitsbelastung je Modul liefert das Modulhandbuch des Studiengangs. Die gleichmäßige Verteilung des Workloads und der Prüfungsleistungen mit vier Prüfungsmöglichkeiten pro Studienjahr sowie die Betreuung und Beratung der Studierenden unterstützen laut den Angaben der Hochschule die Einhaltung der Regelstudienzeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSF HD achtet auf einen planbaren Studienbetrieb, einen übersichtlichen Ablauf, Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und einen angemessenen Arbeitsaufwand auch im Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.). Die Prüfungsdichte erscheint dem Gutachtergremium zumutbar und ist im Rahmen von zwei ausgewiesenen Prüfungsphasen zu bewerkstelligen. Auftretende Probleme in der Prüfungsorganisation werden konstruktiv behoben, was die Studierenden besonders positiv erwähnt haben. Der enge Austausch mit den Lehrenden ermöglicht schnelle Reaktionen auf Missstände.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlich-wissenschaftlichen wie auch pädagogischen und methodischen Anforderungen an den Studiengang wird nach Angaben der Hochschule u. a. durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

Die Unterstützung von Forschungsaktivitäten des Lehrpersonals sieht die Hochschule als sichergestellt und ist im Qualitätsmanagementkonzept der COGNOS AG niedergelegt. Der für die Forschung verantwortliche Vizepräsident und seine Forschungskommission stellen sicher, dass die einzelnen

Forschungsthemen fachlich-thematisch zur Hochschulausrichtung passen, profilbildend sind und somit die Lehre positiv beeinflussen.

Der regelmäßige Besuch von Konferenzen und die Vernetzung der Lehrenden innerhalb der Fachcommunity sollen mit dazu beitragen, dass die Lehre dem aktuellen Stand des wissenschaftlichen Diskurses entspricht. Daher ist die Möglichkeit der Teilnahme an nationalen und internationalen Fachkongressen, die bspw. dem Austausch von aktuellen Forschungsergebnissen und/oder relevanten Marktentwicklungen dienen, an der HSF HD durch entsprechende Prozessvorgaben im Bereich der Personalentwicklung. Das Präsidium ruft regelmäßig das akademische Kollegium auf, Fort- und Weiterbildungsanträge entsprechend der individuell in den Personalentwicklungsgesprächen vereinbarten Ziele einzureichen und bearbeitet diese gemäß den Prozessregeln.

Die Durchführung von semesterbezogenen Evaluationen der Studierenden, des Lehrpersonals, und von Absolventen mit der Zielsetzung der Verbesserung der methodisch-didaktischen Ansätze der Lehre und der Studiengänge sind in der Evaluationsordnung der HSF HD niedergelegt (.).

Zur Optimierung der methodisch-didaktischen Kompetenzen kann das Lehrpersonal u. a. auf die Dienste des Zentrums für Hochschuldidaktik & E-Learning der Hochschule Fresenius (ZeH&EL35) zurückgreifen. Auf Modulebene erfolgt eine enge Abstimmung im Rahmen regelmäßiger Treffen des Lehrpersonals, in der sowohl passende hochschuleigene Forschungsprojekte, Berichte zu Kongressen etc., die vom akademischen Personal besucht wurden, wie auch sonstige wesentliche Entwicklungen und Trends diskutiert werden können. Die Kommunikation wird zudem dadurch gefördert, dass die Studiengangsleitungen ihrerseits einen regen Austausch mit allen im Studiengang Lehrenden pflegen und somit Sorge tragen, dass der Informationsfluss erhalten bleibt. Darüber hinaus bieten auch die regelmäßig stattfindenden informellen kollegialen Hospitationen mit ihren anschließenden Feedback-Gesprächen ein ideales Umfeld für den gegenseitigen fachlichen und pädagogischen Austausch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.) werden verschiedene Forschungsprojekte zum Thema „Hochbegabung“ durchgeführt; die HSF HD ist Teil eines größeren wissenschaftlichen Netzwerks zu diesem Thema. Weiterhin bestehen auch Kooperationen zu anderen Forschungseinrichtungen, Förderorganisationen und Stiftungen, deren Projekte mit den Lehrenden der HSF HD durch die Hochschulleitung und deren Ausschuss für Forschungstransfer aktiv mit Mentoring und finanzieller Unterstützung gefördert werden. Die Studiengangsleitung ist zudem bestrebt, weitere Drittmittelprojekte zu akquirieren und plant derzeit einen Antragstellung bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Damit, und mit den bereit gestellten Weiterbildungsangeboten, hat die Hochschule nach Gutachtermeinung gute Voraussetzungen geschaffen, fachliche und wissenschaftliche Aktualität in der Lehre zu vertreten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die interne Qualitätssicherung der HSF HD fußt auf der ISO 9001:(2015) und ist in dem für alle Standorte der Hochschule Fresenius und somit auch für die HSF HD geltenden Handbuch „Integriertes Managementsystem der COGNOS AG“ dokumentiert. Sie bedient sich eines Regelkreises, der wie folgt aufgebaut ist: „Qualitätsplanung-Qualitätslenkung-Qualitätsprüfung-Qualitäts-Darlegung.“ Das System der Qualitätssicherung schließt alle in der Grundordnung der HSF HD dargestellten Ebenen der Hochschulorgane, der Hochschulgremien und Funktionsträger in Kaskadenform

Im Rahmen des Qualitätsmanagement-Zyklus der HSF HD werden entsprechend der Evaluationsordnung der Hochschule regelmäßig Daten und Informationen erhoben, um die wahrgenommene Qualität in den dort benannten Bewertungsbereichen zu evaluieren:

- **Studieneingangsbefragung:** Die Studieneingangsbefragung erfolgt entsprechend § 4.1 der Evaluationsordnung zum Studienstart. Sie dient v. a. der Erhebung marketing- und vertriebsrelevanter Daten.
- **Evaluation der Lehre:** Die Evaluation der Lehre dient der Sicherung der Qualität der Lehrleistung der HSF HD. Sie erfolgt entsprechend § 4.2 Evaluationsordnung in Form von semesterweisen Onlinebefragungen der Studierenden zu jedem Modul per Onlinefragebogen einerseits und Evaluationsgesprächen der Studiengangsleitungen mit studentischen Vertretern der einzelnen Jahrgänge andererseits.
- **Zufriedenheitsbefragung:** Entsprechend § 4.3 Evaluationsordnung werden mithilfe der Zufriedenheitsbefragung allgemein Verbesserungspotenziale innerhalb der Hochschule sowie der Studiengänge für jede Kohorte noch im Laufe des Studiums erkennbar gemacht. Hierzu dienen Onlinebefragungen, die mindestens einmal in drei Jahren stattfinden sollten. Diese werden um jederzeit mögliche formlose Eingaben bei der allgemein zugänglichen Feedbackbox im Erdgeschoss der Hochschule ergänzt.
- **Absolventenbefragung:** § 4.4 Evaluationsordnung sieht als Ziel der Absolventenbefragung „die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten sowie des jeweiligen Studiengangs herbei-zuführen“. Die Absolventenbefragung ist bis 24 Monate nach Studienabschluss durchzuführen.

Zudem wird im Zuge des Qualitätsregelkreises der HSF HD mindestens einmal pro Jahr die Zahl der formalen Beschwerden, Einsprüche oder der Vorfälle mit disziplinarischen Folgen etc. ausgewertet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass die HSF HD ein funktionierendes System zum Qualitätsmanagement an der Hochschule anbietet. Alle Voraussetzungen für die Durchführung der notwendigen Evaluationen nach dem Regelkreislauf plan-do-act-check sind vorhanden.

Aus den Gesprächen mit den Studierenden war zu entnehmen, dass deren Erfahrungen aus dem Bachelorstudiengang durchweg positiv waren: Evaluationen fanden regelmäßig statt, Inhalte wurden besprochen, Veränderungsbedarfe ernst genommen und umgesetzt. Das studentische Feedback zum Studium wird gehört, die studentischen Vertretungen sind in die Entwicklungsprozesse und Regelkreise der Überprüfungen einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Fresenius Heidelberg (HSF HD) verpflichtet sich gemäß ihrer Ordnung zur Gleichstellungspolitik, sämtliche Formen von Diskriminierung in ihren Aktivitäten und in Bezug auf alle Studierenden, Mitarbeiter/-innen, Besucher/-innen, ihre Leitungsstrukturen und Beziehungen zur Öffentlichkeit zu unterbinden.

Die HSF HD verpflichtet sich, alle Menschen gleichermaßen mit Würde und Respekt zu behandeln, unabhängig von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Ehe- oder Familienstand, sexueller Orientierung, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder politischer Überzeugung. Im Rahmen ihrer Gleichstellungspolitik setzt sich die HSF HD für die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in allen Aspekten der Beschäftigungspraxis und -politik ein.

Die HSF HD verfügt über geeignete Maßnahmen, um nicht nur die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten, sondern Chancengleichheit und gute Beziehungen zwischen allen Angehörigen der Hochschule zu fördern. Die HSF HD ist sich ihrer besonderen Verantwortung und ihrer Pflichten in Bezug auf die Vorbeugung und Unterbindung von Diskriminierung bewusst.

Die Geschäftsführung und das Präsidium der HSF HD tragen die Gesamtverantwortung für die Wahrung von Chancengleichheit. Die entsprechenden Entwicklungsfortschritte werden regelmäßig bewertet. Die Richtlinien werden allen Betroffenen mitgeteilt und sind öffentlich zugänglich.

Alle Mitglieder der HSF HD sind für die Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich. Näheres ist in der Broschüre zur Gleichstellungspolitik der HSF HD niedergelegt.

Weiterhin verfügt die HSF über eine „Satzung zum Nachteilsausgleich für Studierende mit besonderen Bedürfnissen“, in der sie die Ziele und den Umgang der Hochschule mit Beeinträchtigungen niederlegt, Unterstützungspläne für Betroffene formuliert, einen Verhaltenskodex für den Zugang zum Lehrplan für Studierende mit Beeinträchtigungen und mögliche Prüfungsanpassungen vorstellt, auf eine behindertengerechte Architektur eingeht und erläutert unter welchen Bedingungen die Hochschule einen finanziellen Nachteilsausgleich an ihre Studierenden gewähren kann.

Die HSF HD verfügt über eine Beauftragte für Chancengleichheit als Ansprechpartner, deren Name und Kontaktadresse in der Satzung aufgeführt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die HSF HD über ein umfassendes Paket zum angemessenen Umgang mit Gender- und Diversity-Aspekten als auch über Regelungen zum Nachteilsausgleich verfügt und sich verpflichtet fühlt, die Chancengleichheit sowohl unter den Studierenden als auch unter den Angestellten der Universität durchzusetzen. Die Hochschule stellt zur Umsetzung dieser Konzepte einschlägige Beratungsstellen zur Verfügung. Die Gespräche mit den Studierenden haben ergeben, dass auch die Lehrenden auf besondere Umstände und Herausforderungen der Studierenden in allen Lebenslagen eingehen. Der Verhaltenskodex der Hochschule unterstreicht deren Bewusstsein diese Wertevorstellungen im Rahme ihres Rollenmodells zu vermitteln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten keine Räumlichkeiten besichtigt werden; dem Gutachtergremium wurde mit einem Demo-Video die Räumlichkeiten präsentiert.

Das Gutachtergremium hat den Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.) unter Hinzuziehen des Referenzrahmens für Psychologiestudiengänge der Deutschen Gesellschaft für Psychologie bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Professorin Dr. Ilona Croy, Lehrstuhl für klinische Psychologie, Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Professor Dr. Josef F. Krems, Professur Allgemeine und Arbeitspsychologie, TU Chemnitz
- Professorin Dr. habil. Natalie S. Werner, Diplom-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin, Professur für Klinische und Biologische Psychologie, HSD Hochschule Döpper

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Dr. Annette Mulkau, Vorstand Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv), Köln

c) Vertreterin der Studierenden

- Tamara Herbst, Bachelorstudentin im Studiengang Psychologie mit den Schwerpunkten Klinische- und Wirtschaftspsychologie, Philipps-Universität Marburg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Nichtzutreffend, da es sich um eine Erstakkreditierung handelt.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.08.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	09.12.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende der HS Fresenius in weiteren Studiengängen, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der Corona-Pandemie konnten keine Räumlichkeiten besichtigt werden; dem Gutachtergremium wurde mit einem Demo-Video die Räumlichkeiten präsentiert.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StAkkrVO	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung vom 18. April 2018 (Studienakkreditierungsverordnung)

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)